

Vorarlberger Landes-Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit A 6900 Bregenz Bahnhofstraße 35 Telefon 05574/412-0 Fax 05574/412-99 Postfach 320 vlv@vlv.at www.vlv.at DVR 002 7995



Besondere Bedingung Nr. KK22 (Fassung 2011)

Totalschadenentschädigungsdeckung - 24 Monate

- 1. In Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) wird bei Eintritt eines Totalschadens bei einem versicherten Kraftfahrzeug während der ersten 24 Monate ab dem Tag der Erstzulassung der Kaufpreis für die Berechung der Höhe der Versicherungsleistung herangezogen.
- 2. Ein Totalschaden innerhalb der ersten 24 Monate ab dem Tag der Erstzulassung liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
 - in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles übersteigen.
- 3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
- 4. Die Versicherungsleistung vermindert sich zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt.
- 5. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ist der Kaufpreis zum Vertragsbeginn mittels Original des Kaufvertrages bzw. der Rechnung nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird zur Berechnung der Höhe der Versicherungsleistung der Wiederbeschaffungswert herangezogen.